



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 15.03.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
08.03.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Gemeinde Dautmergen

Bebauungsplan "Ob den Gärten, 2. Erweiterung und 3. Änderung" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB **sowie**

Bebauungsplan "Ob den Gärten, 4. Änderung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir halten zunächst fest, dass bei näherer Betrachtung der bisherigen Besiedlung eine sehr große Zahl noch freier bebaubarer Grundstücksflächen vorhanden ist, so dass die weitere Ausweisung von zahlreichen zusätzlichen Bauplätzen im beschleunigten Verfahren nicht nachvollzogen werden kann.

Die strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes kann sich nicht nur in der Ausweisung von größeren Baugebieten als Schlafstätte erschöpfen, wodurch der Gemeinde hohe, auch zukünftige, Belastungen aufgebürdet werden. Der hierfür erforderliche Flächenverbrauch im Offenland ist deshalb außerordentlich kritisch zu sehen.

Laut Planung würde bei der geplanten Verlegung zudem der Sulzgraben aus unserer Sicht unnötigerweise kanalisiert und das auf den Stock gesetzte Gebüsch entnommen. Hierdurch wären unseres Erachtens vielleicht zwei Bauplätze zu gewinnen, dem Bach dabei aber der natürliche Lauf genommen. Dieser Eingriff ist u.E. vermeidbar und daher sollte darauf verzichtet werden.

Die naturschutzfachliche Abarbeitung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltbeitrags ist umfassend, plausibel und sorgfältig erfolgt. Allerdings bewirken oftmalige Wiederholungen von Sachverhaltsmerkmalen und -folgerungen ein mühevollcs Studium. Aussagen zum Monitoring sind hingegen recht kurz geraten und gehen fast unter, obwohl sie noch Angaben über den Verantwortlichen enthalten sollten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269